

Allgemeine Bestimmungen für Zufahrten an Kreisstraßen

1. entfällt
2. Die Zufahrt ist von einem Fachunternehmen herstellen zu lassen. Sie ist in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und so anzulegen, dass von dem Grundstück über die Zufahrt kein Oberflächenwasser auf das Straßengrundstück insbesondere auf die befestigten Verkehrsflächen gelangen kann (gem. unten stehende „Technische Bestimmungen für Zufahrten“).
3. Die Arbeiten sind dabei so auszuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen den Kreis Steinburg oder gegen einen für ihn tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, haben Sie den Kreis Steinburg und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die vorstehenden Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und dessen Bediensteten zu.

Technische Bestimmungen für Bauvorhaben an Kreisstraßen

- Mit geeigneten Maßnahmen (z.B. durch den Einbau einer Kastenrinne) ist das auf dem Privatgrundstück anfallende Oberflächenwasser befestigter Flächen vor dem Straßengrundstück abzufangen und abzuleiten.
- Der Zufahrtbereich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Fahrbahnrand ist wie folgt auszubilden:
 - Oberflächenbefestigung aus gebundenem Material (z.B. Beton- oder Natursteinpflaster, Vollbeton, Asphalt) in voller Zufahrtsbreite;
 - mind. 2 % Gefälle Richtung Grundstücksgrenze (kann bei Einbau einer Kastenrinne oder anderer geeigneter Entwässerungsmaßnahmen entfallen);
 - der Gesamtaufbau ist entsprechend dem gewählten Oberflächenmaterial entsprechend tragfähig auszubilden, Gesamtstärke der Befestigung: min. 40cm.
 - Eventuell vorhandene Gräben sind mit ausreichend tragfähigen Rohren mit einer Mindestnennweite von 300 mm zu verrohren.
- Vorhandene Geh- und Radwege sind auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu verstärken. Erforderliche Bordabsenkungen sind nach den Regeln der Technik und den geltenden Vorschriften herzustellen. Die resultierende Schrägneigung darf an keiner Stelle 6 % überschreiten. Der Fugenspalt zwischen Bordstein und Asphaltdecke ist mit einer Bitumenvergussmasse (ZTV Fug STB, ZTV Asphalt StB in der jeweils gültigen Fassung) zu vergießen.
- Für die Bauzeit ist der Zufahrtbereich zumindest so zu befestigen, dass die Kreisstraße gegen Beschädigungen geschützt ist.
- Die Aufrechterhaltung der Entwässerung der Kreisstraße ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Bestehende Entwässerungseinrichtungen dürfen nur nach

vorheriger Rücksprache mit der Straßenbauabteilung des Kreisbauamtes (Herrn Reese Tel. 04821/17831-64 oder Frau Sternberg Tel. 04821/17831-61) geändert werden.

Anlage: Technische Bestimmungen für Zufahrten

